



KANTONALE BRANDSCHUTZERLÄUTERUNG

Holzkamine

Inhalt

A. Allgemeines	2
B. Anwendungsgebiet	2
C. Verantwortlichkeit	3
D. Technische Anforderungen	3
E. Unterhalt	11
F. Kontakt	13



A. Allgemeines

Holzkamine (Bretterkamine; „Bornes“) gehören zum ländlichen Kulturgut unseres Kantons. Man unterscheidet grundsätzlich zwei Varianten in der Ausführung:

- Rauchabzug über der offenen Feuerstelle.
- Rauchkammer zum Räuchern von Fleisch.

Ziel der vorliegenden Brandschutzerläuterung ist der Erhalt bestehender Kulturgüter unter Beachtung grundsätzlicher Sicherheitsaspekte. Die Anwendung respektiert die Philosophie und den Charakter des kulturellen Erbes unserer Vorfahren.

B. Anwendungsgebiet

Holzkamine sind grundsätzlich nur in Alphütten gestattet. Sie müssen durch Fachleute nach den Regeln der Baukunde erstellt sein.

Bestehende Rauchkammern welche den technischen Anforderungen dieser Brandschutzerläuterung entsprechen, sind in landwirtschaftlichen Bauten unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Die Rauchkammer steht in Verbindung mit einer einzigen, vom Besitzer bewohnten Wohnung.
- Die Rauchkammer dient dem Räuchern von Fleisch. Wird sie nicht mehr zu diesem Zweck benützt, muss sie ausser Betrieb genommen werden. Zur Ableitung der Abgase muss eine VKF-konforme Abgasanlage eingebaut werden.
- Misst das gesamte Volumen des landwirtschaftlichen Gebäudes über 3'000m³, muss der Wohnteil mit einer Brandmauer REI 90 vom Ökonomieteil getrennt sein.
- An eine Rauchkammer darf eine einzige Heizungsinstallation (Holzkochherd, Holzfeuerung) mit einer Leistung <20kW angeschlossen werden. Anschlüsse von Wohnraum cheminées, Holzheizungen mit Warmwassereinsatz, Wärmetechnischen Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sowie Pellets- oder Schnitzelfeuerungen, sind nicht gestattet.
- Bei einem Umbau des angrenzenden Wohnraums oder bei einem Defekt der bestehenden Rauchkammer, muss diese durch eine, von Fachleuten erstellte, massive Konstruktion ersetzt werden (gemäss FAQ 25-042, VKF-Brandschutz-vorschriften 2003).
- Zuluft-Öffnungen (Gitter o. ä.) für Rauchkammern müssen direkt ins Freie münden.
- Ein geeigneter Handfeuerlöscher muss in Nähe der Feuerstellen bereitgestellt werden.

C. Verantwortlichkeit

Die Eigentümer sind für den sachgemässen Betrieb und Unterhalt der Holzkamine verantwortlich.

Für Anlagen und Installationen welche nicht den Anforderungen dieser Brandschutzerläuterung entsprechen, erlässt die zuständige Behörde ein Feuerungsverbot.

D. Technische Anforderungen

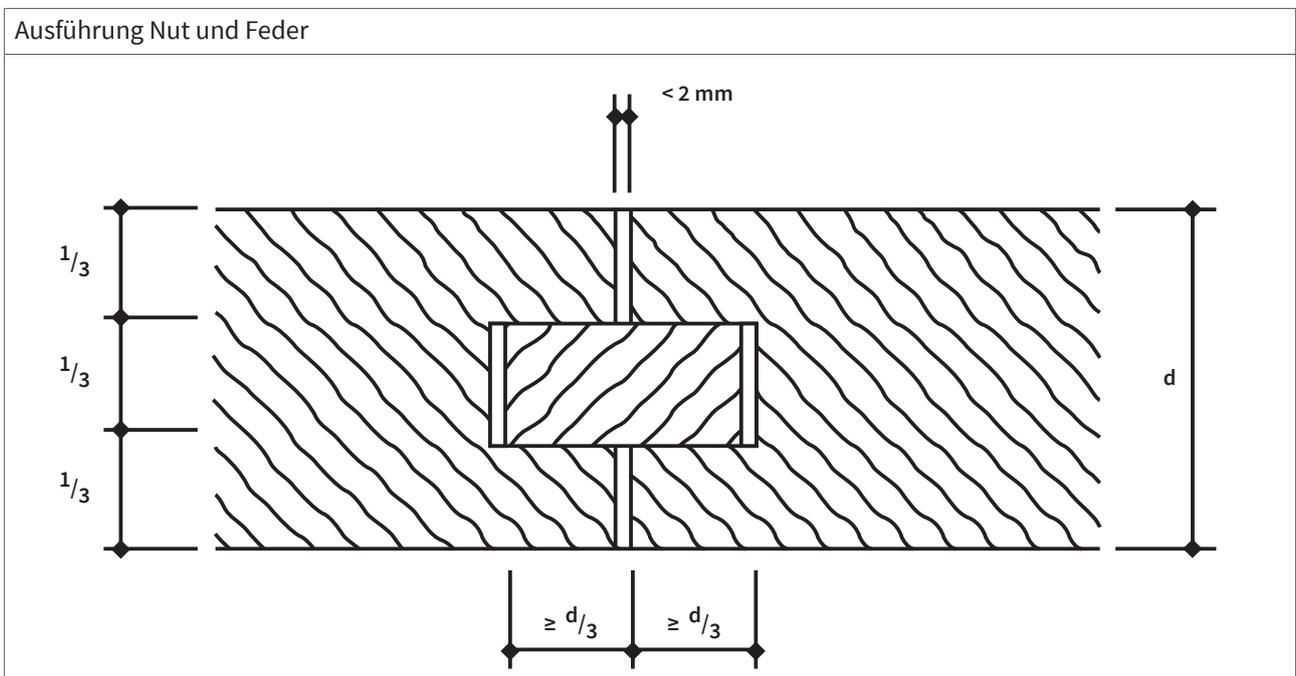
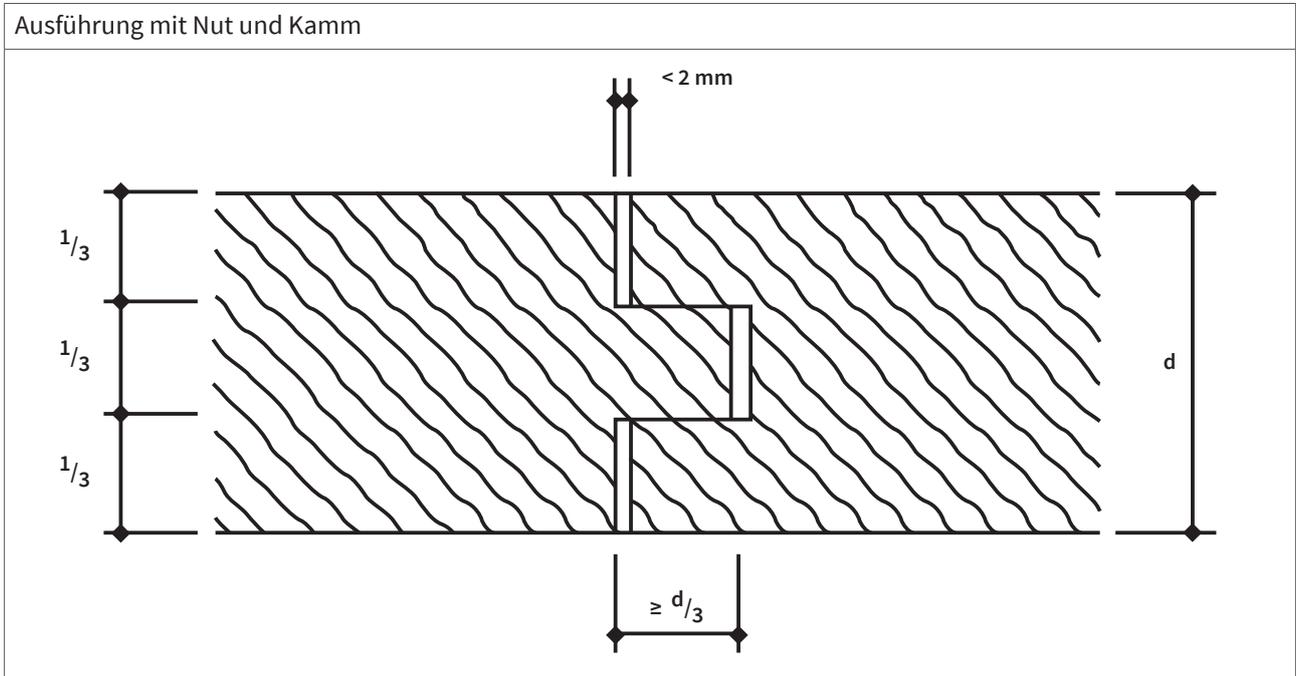
- 1 Undichte Holzkamine mit offenen Fugen müssen gemäss den Anforderungen der vorliegenden Brandschutzerläuterung wiederhergestellt werden. Das Anbringen einer Verkleidung als Ersatzmassnahme ist nicht gestattet.



Defekter Holzkamin. Die Dichtheit ist nicht gewährleistet.

- 2 Holzkamine sollen aus mindestens 45 mm starken, gehobelten Brettern - mit Nut und Feder oder Nut und Kamm - luftdicht gefügt sein. Die Ausführung der Fugen erfolgt gemäss folgenden Beispielen:

Fugenausbildung der Holzkamine



- 3 Der Holzkamin (2) muss flächenbündig und ohne Zwischenraum zu den Mauern der offenen Feuerstelle (3) weitergeführt werden damit keine Vor- und Rücksprünge entstehen.



Holzkamin im Bau



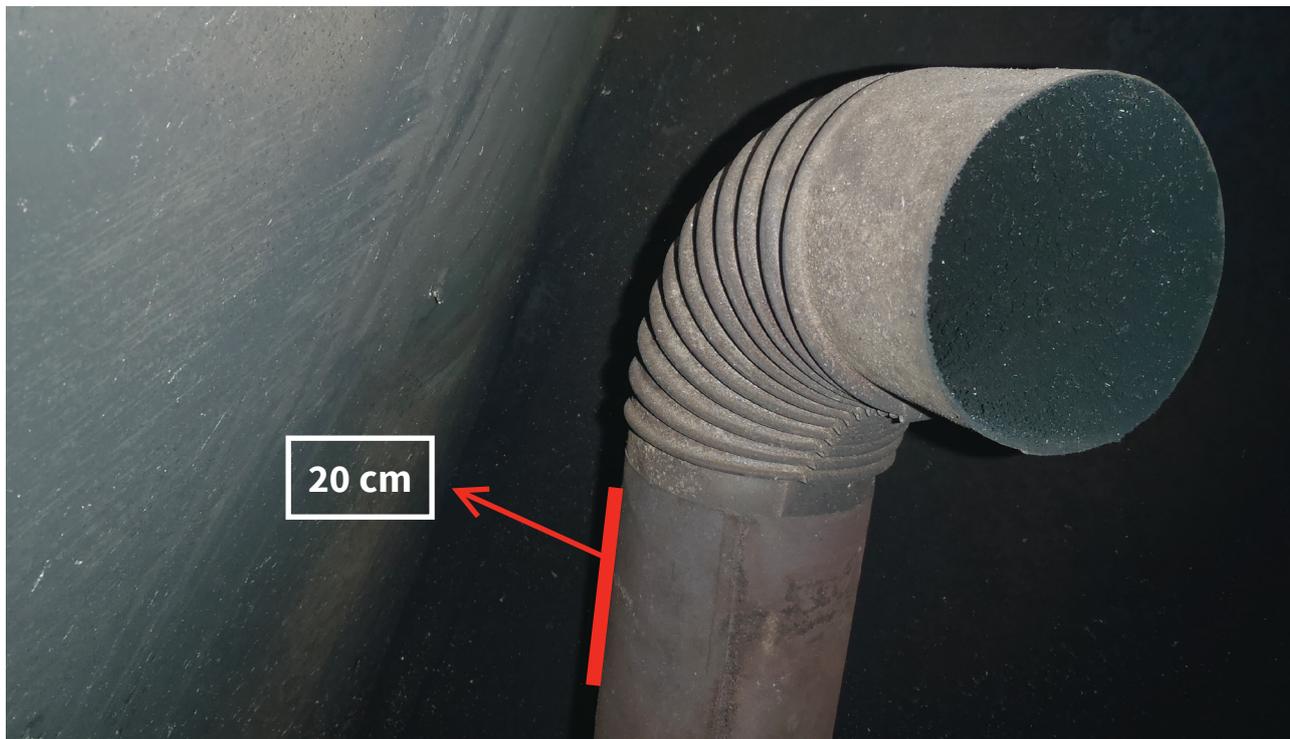
Die Steinmauer hinter der Feuerstelle muss ohne Unterbruch bis unter den Holzkamin reichen.

- 4** Technische Installationen, Zwischenwände und andere Bauteile im Innern der Holzkamine sind nicht gestattet. Die Nutzung der offenen Feuerstelle als Wärmequelle für eine Warmwasseranlagen ist in allen Alphütten unter folgenden Bedingungen zulässig:
- Die Installation muss von einem qualifizierten Sanitär- und Heizungsinstallateur durchgeführt werden, der dem Eigentümer eine Bestätigung aushändigt, dass die Installation so ausgelegt ist, dass sie keine Gefahr für Personen und Gebäude darstellt (Explosionsgefahr durch Wasserüberdruck).
 - Der Heizungs- und Sanitärinstallateur muss dem Eigentümer oder Betreiber alle Anweisungen und Vorschriften für die Nutzung der Anlage abgeben.
 - Der Eigentümer oder Betreiber muss die Anlage gemäss den Instruktionen des Installateurs und den VKF-Brandschutzvorschriften instand halten und ihre Funktionstüchtigkeit jederzeit gewährleisten.
 - Metallteile der Anlage, die Temperaturen von mehr als 85°C aufweisen können, müssen von allen brennbaren Materialien entfernt sein. Der Abstand muss 10 cm pro 100°C Oberflächentemperatur betragen.



- 5** An Holzkamine von Alphütten dürfen höchstens zwei Feuerungsaggregate mit je 20kW Heizleistung angeschlossen werden (Holzkochherd, Holzofen).

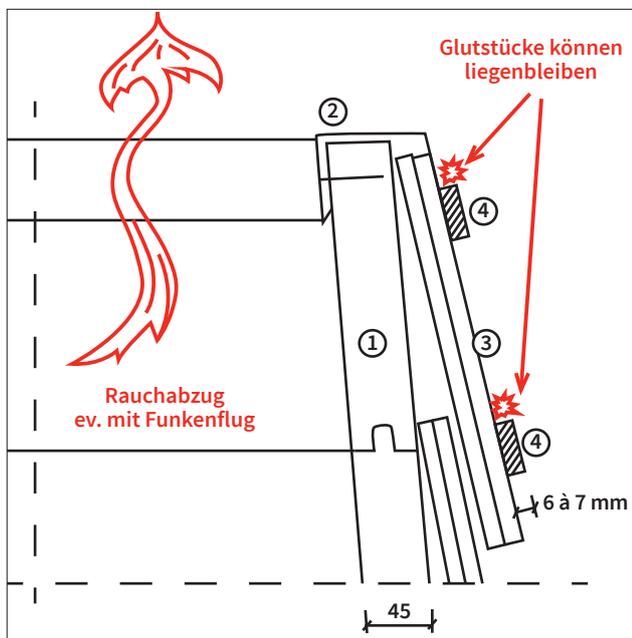
- 6 Die Verbindungsrohre von Feuerungsaggregaten die in den Holzkamin eingeführt werden, müssen mindestens 20 cm von der Kaminwand entfernt sein und dürfen nicht vertikal ausmünden. Sie müssen, mit einem Bogen von mindestens 45° versehen, möglichst im Zentrum des Rauchkamins enden.



- 7 Der Deckel des Holzkamines muss fachgerecht, aus Massivholz oder nichtbrennbarem Material erstellt sein.



- 8 Der obere Rand des Holzkamines (1) ist mit einer nichtbrennbaren Abdeckung (2) zu versehen (z.B. Blechabdeckung)
- 9 Quer- und Zierleisten (4) welche zur Befestigung der obersten Schindelreihe (3) dienen, sind nicht erlaubt. Auf und zwischen den feinen Holzleisten können Glutstücke liegen bleiben und diese entfachen. Es besteht ein unnötiges Brandrisiko.



Quer- und Zierleisten entfernen



Schadensbild : Brandausbruch am Kaminausgang im Bereich der Schindelbekleidung.



Sanierung nach Brandfall.

- 10** Im Falle eines Wiederaufbaus nach Brandfall oder aus rein präventiven Überlegungen, empfehlen wir folgende Brandschutzmassnahmen:
- Schutz der brennbaren Bekleidung vor herabfallender Glut durch Anbringen eines Abweisbleches
 - Beidseitige Berieselung des Daches mittels Gartenschlauch o.ä. Die Befeuchtung der Dachfläche reduziert die Entflammbarkeit der Schindelbedachung.



- 11** Werden bei einer Dachsanierung die Holzschindeln mit einer Bedachung aus Faserzement (z.B. Eternit) oder Metall überdeckt, müssen die Schindeln über dem Feuerungsraum und im Bereich des Holzkamins entfernt werden.

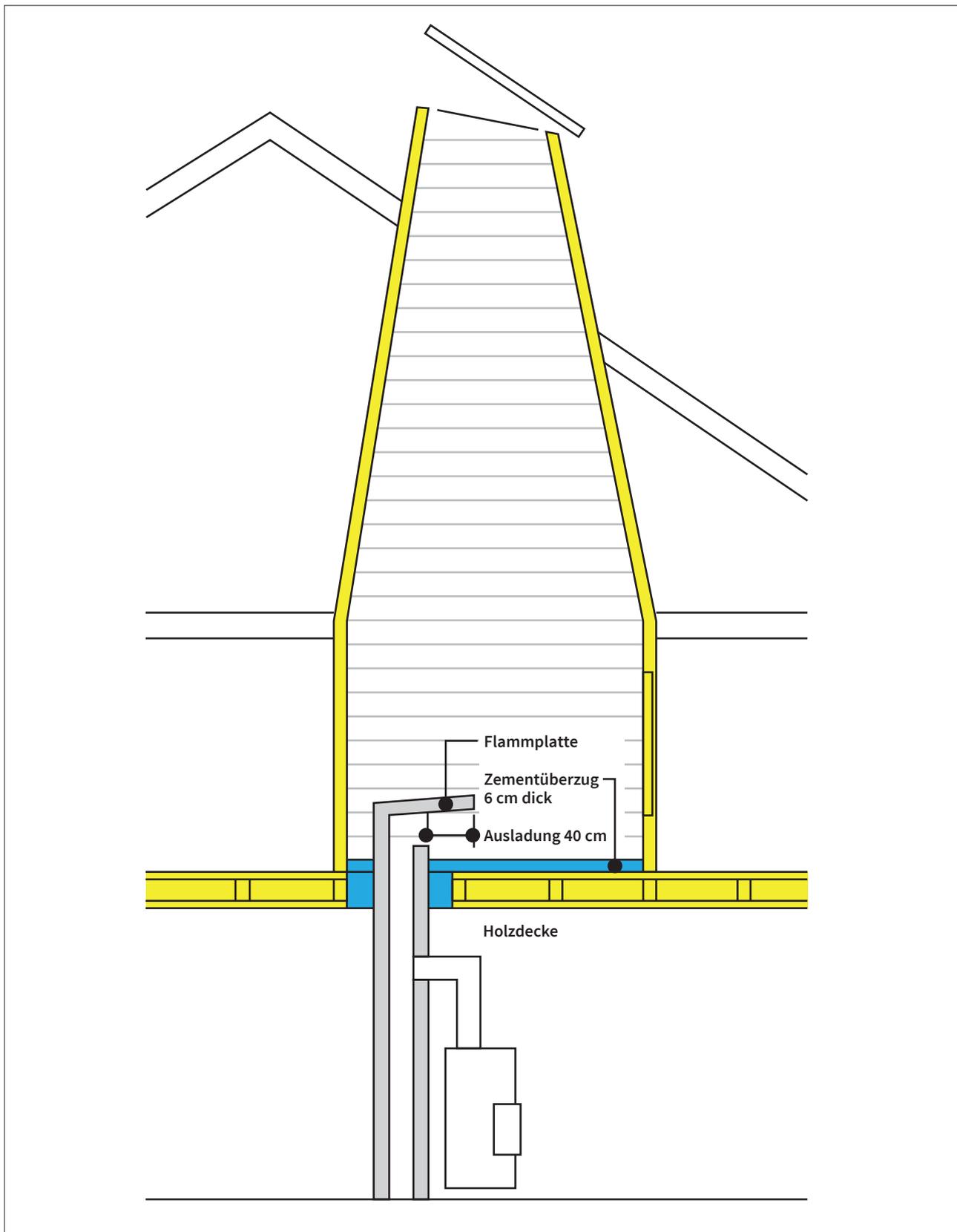
Die Bedingungen des Kulturgüterdienstes bleiben vorbehalten.



- 12** Wird die offene Feuerstelle aufgehoben, darf der Holzkamin nicht mehr als Abgasanlage für andere Arten von Feuerungsaggregaten verwendet werden. In diesem Falle ist eine, den VKF-Vorschriften entsprechende Abgasanlage zu installieren.



- 13** Rauchkammern können am Kaminfuß durch einen Betonboden abgeschlossen werden. Ist der Boden aus Holz, so muss er mit einem mindestens 6 cm starken Zementüberzug versehen sein.

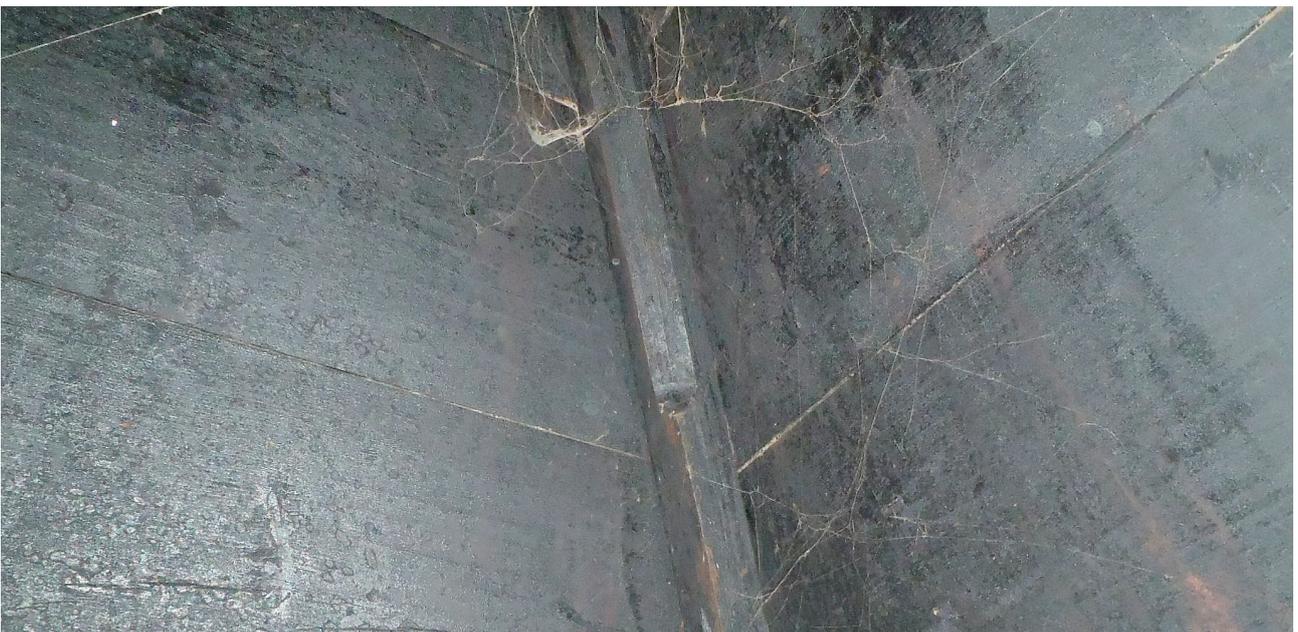


- 14** Der Raucheintritt in die Räucherchammer hat unter einer Flammplatte aus hochwärmefestem Material (350° C) mit mindestens 40 cm Ausladung zu erfolgen.



E. Unterhalt

- 15** Holzkamine sind vor Inbetriebnahme zu reinigen und wenn nötig instand zu stellen.
- 16** Die Eigentümerschaft kontaktiert den zuständigen Kaminfegermeister und organisiert die Durchführung der erforderlichen Arbeiten.
- 17** In jedem Fall erfolgen die Kontrolle sowie, bei Bedarf, die Reinigung der Anlagen (Holzkamine, Verbindungsrohre, Kochherde, Holzöfen) mindestens alle vier Jahre durch den Kaminfeger des zugehörigen Kreises.



E. Kontakt

Die Brandschutzexperten der Kantonalen Gebäudeversicherung stehen Ihnen für Fragen des präventiven Brandschutzes gerne zur Verfügung.

KGV
Maison-de-Montenach 1
Postfach
1701 Freiburg
Tel 026 566 41 60
praevention@ecab.ch
www.ecab.ch